

MERKBLATT



Befüllen von privaten Pool- und Schwimmbecken und die richtige Wasserentsorgung

Worum geht es?	Die Nutzung von privaten Pools erfreut sich zunehmender Beliebtheit. Ebenso wichtig wie die Befüllung ist auch die ordnungsgemäße Entsorgung des verwendeten Poolwassers.
Befüllen mit Frischwasser	Das Befüllen des Pools ist über den hauseigenen Frischwasseran- schluss vorzunehmen. Das Wasser fließt somit über den hauseige- nen Wasserzähler. Die Kosten für den Bezug dieses Frischwassers beinhalten auch bereits die Abwassergebühren.
	Untersagt: Das Frischwasser zur Poolbefüllung darf nicht über den Gartenwasserzähler bezogen werden. Das über einen Gartenwasserzähler entnommene Wasser ist ausschließlich zur Bewässerung des Gartens oder zur Füllung eines Teiches zu verwenden.
	Hinweis: Die Feuerwehr wird wegen der Befüllung von Pools zwar häufig kontaktiert, kann und darf aber eine Befüllung über Standrohre nicht vornehmen, zudem dies auch außerhalb ihres Aufgabenbereichs liegt.
Poolwasser ist Abwasser	Nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG § 54) ist Abwasser Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist. Das Frischwasser, mit dem der Pool befüllt wird, wird in der Regel chemisch behandelt, zum Beispiel mit Chlor, Algenschutzmitteln, pH-Senkern oder -Hebern oder nach der Aktiv-Sauerstoff-Methode. Auch ohne chemische Behandlung wird das Wasser alleine durch seinen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert, beispielsweise durch Sand, Sonnencreme, Schweiß oder Körperflüssigkeiten. Somit handelt es sich um Abwasser und es ergeben sich für die Entsorgung bestimmte Vorgaben.
Entsorgung des Poolwassers/ Schmutzwassers	Grundsätzlich ist Abwasser, zu dem auch das Poolwasser gehört, der ersorgungspflichtigen Kommune (Abwasserbetrieb Schmelz) durch Einleitung in das öffentliche Kanalnetz zu überlassen. Eine Versickerung oder die direkte Einleitung des Poolwassers in ein Gewässer ist ohne wasserrechtliche Erlaubnis unzulässig. Diese gebührenpflichtige Erlaubnis nach § 10 WHG ist über das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zu beantragen.